



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 17.05.2021

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Während der Coronapandemie war es Bund und Ländern wichtig, die Arbeit der Pflegekräfte wertzuschätzen. Aber nicht bei jeder Pflegekraft kam dieser Bonus auch an.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Programme für einen Corona-Bonus für Pflegekräfte gab es in Bund und Freistaat? 2
- 2.1 Nach welchen Vorgaben wurde der Bonus vergeben? 2
- 2.2 War es ausschlaggebend, dass eine Einrichtung einen Rahmenpflegevertrag abgeschlossen hatte? 2
3. Wie vielen Pflegekräften in Bayern wurde ein Corona-Bonus gezahlt (bitte aufschlüsseln nach Art der Einrichtung)? 2
4. Wie viele Pflegekräfte mussten demnach auf den versprochenen Bonus verzichten? 3
- 5.1 Wie viele Anträge auf einen Corona-Bonus wurden in Bayern abgelehnt? 3
- 5.2 Gab es einen Schwerpunkt der Ablehnungen (ein gewisser Einrichtungsbereich, eine gewisse Berufsgruppe etc.)? 3
- 6.1 Gab es Anträge, die abgelehnt werden mussten, weil die bereitgestellten Mittel erschöpft waren? 3
- 6.2 Wenn ja, wie viele? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands zum 17.05.2021
vom 07.06.2021

1. Welche Programme für einen Corona-Bonus für Pflegekräfte gab es in Bund und Freistaat?

Im Freistaat Bayern gab es den Corona-Pflegebonus für Pflegekräfte in Bayern. Der Begünstigtenkreis wurde in der Richtlinie über die Gewährung eines Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonusrichtlinie – CoBoR) geregelt.

Vom Bund gab es einen Pflegebonus für Beschäftigte in stationären Einrichtungen nach § 150a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) (zugelassene Pflegeeinrichtungen) sowie nach § 26a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und erweitert in § 26d KHG für Pflegekräfte in zugelassenen Krankenhäusern.

Daneben wurden von Arbeitgebern teils Boni insbesondere in Tarifverträgen vereinbart, z. B. TVöD.

2.1 Nach welchen Vorgaben wurde der Bonus vergeben?

Der Bayerische Corona-Pflegebonus wurde nach den Vorgaben der CoBoR vergeben: Maßgeblich war die Mitarbeit in Einrichtungen der

- stationären Langzeitpflege (ambulante Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung), siehe Anlage 1 zur CoBoR,
 - Krankenhäuser, siehe Anlage 2 zur CoBoR, oder
 - Rettungsdienste, siehe Anlage 3 zur CoBoR,
- und Ausübung eines Regelberufes entsprechend den benannten Anlagen zur CoBoR oder Nachweis der pflegerischen Tätigkeit mittels einer Arbeitgeberbescheinigung.

Die Boni, die der Bund gemäß § 150a SGB XI sowie §§ 26a und 26d KHG ausreicht, werden entsprechend den dort benannten Voraussetzungen vergeben. Der Freistaat Bayern ist hier in jeder Hinsicht nicht zuständig. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deswegen ausschließlich auf den Corona-Pflegebonus, den der Freistaat Bayern auf der Grundlage der CoBoR gewährte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2.2 War es ausschlaggebend, dass eine Einrichtung einen Rahmenpflegevertrag abgeschlossen hatte?

Es musste sich um nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zugelassene Einrichtung handeln, also um

- zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V, d. h. um Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind, Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben, oder
- um ambulante Pflegedienste i. S. § 71 SGB XI oder stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

3. Wie vielen Pflegekräften in Bayern wurde ein Corona-Bonus gezahlt (bitte aufschlüsseln nach Art der Einrichtung)?

Die Verteilung der gewährten Boni auf die in den Anlagen zur CoBoR benannten Einrichtungen stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Anlage 1 (ambulante Pflegedienste und Pflegeheime inklusive Behinderteneinrichtungen): ca. 114.000 Beschäftigte.

Anlage 2 (Krankenhäuser): ca. 153.000 Beschäftigte.
Anlage 3 (Rettungsdienst): ca. 8.000 Beschäftigte.
Eine genauere Auswertung ist programmbedingt nicht möglich.

4. Wie viele Pflegekräfte mussten demnach auf den versprochenen Bonus verzichten?

Alle in der CoBoR begünstigten Pflegekräfte haben den in der CoBoR versprochenen Corona-Pflegebonus auch erhalten, soweit die Anträge fristgerecht eingereicht wurden.

5.1 Wie viele Anträge auf einen Corona-Bonus wurden in Bayern abgelehnt?

Von den 351 428 fristgerecht eingegangenen Anträgen wurden 275 021 Anträge bewilligt, 64 642 Anträge abgelehnt und 12 281 Anträge storniert wegen Doppelbeantragung.

5.2 Gab es einen Schwerpunkt der Ablehnungen (ein gewisser Einrichtungsbereich, eine gewisse Berufsgruppe etc.)?

Nach den Erfahrungen in der Sachbearbeitung waren einige Medizinische Fachangestellte in niedergelassenen Arztpraxen sowie einige Pflegekräfte in ambulanten Einrichtungen, insbesondere Dialyseeinrichtungen, unter den Antragstellern, denen kein Pflegebonus zuerkannt werden konnte. Auch von Beschäftigten in nicht begünstigten Einrichtungen und auch aus dem Kreis vieler anderer Heil- und Heilhilfsberufe wurden Anträge gestellt, die abgelehnt werden mussten.

6.1 Gab es Anträge, die abgelehnt werden mussten, weil die bereitgestellten Mittel erschöpft waren?

Es gab keine Ablehnungen von Anträgen wegen ausgeschöpfter Mittel.

6.2 Wenn ja, wie viele?

Entfällt.